

# Satzung

des

## BRCA-Netzwerk

### - Hilfe bei familiärem Brust- und Eierstockkrebs e.V.

#### § 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „BRCA-Netzwerk – Hilfe bei familiärem Brust- und Eierstockkrebs e.V.“. **BRCA** leitet sich vom englischen **BR**east **CA**ncer ab und steht hier synonym für Gene, die maßgeblich an der Entstehung von Brust- und Eierstockkrebs beteiligt sind.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister am Amtsgericht Siegburg eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „BRCA-Netzwerk - Hilfe bei familiärem Brust- und Eierstockkrebs e.V.“
- (3) Sitz des Vereins ist Königswinter.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2. Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Bereitstellung von Hilfe und Unterstützung sowohl von an Brust- und/oder Eierstockkrebs erkrankten, als auch von nicht erkrankten Frauen und Männern, bei denen eine genetische Disposition (Hochrisiko) nachgewiesen oder wahrscheinlich ist.
- (2) Die Vereinstätigkeit soll insbesondere beinhalten:
  - a) Kommunikationsangebote mit betroffenen Personen, Rat Suchenden und ihren Angehörigen in lokalen Gesprächskreisen auf der Ebene der Selbsthilfe
  - b) Hilfe bei der Gründung von neuen Gesprächskreisen zur Bildung eines bundesweiten Netzwerkes
  - c) Unterstützung und Förderung der informierten Entscheidungen bei betroffenen Personen und Rat Suchenden
  - d) Informationsangebote über Internet, Email und Telefon für Betroffene und Rat Suchende
  - e) Bereitstellung von Informationen zur Diagnostik und Prävention von erblichem Brust- und Eierstockkrebs, sowie zur Therapie der Erkrankungen

- f) Beobachtung sozialrechtspoltischer Debatten und Gesetzgebungsverfahren
- g) Sozialpolitische und gesundheitspolitische Interessenvertretung
- h) Unterstützung wissenschaftlicher Projekte zur Erforschung der Erkrankung und des Umgangs mit der Erkrankung
- i) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereins
- j) Kooperation mit Institutionen, die den Vereinszweck unterstützen
- k) Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit zweckverwandte Vereinigungen im In- und Ausland

### **§ 3. Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Ämter des Vereins sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und daher auch keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4. Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft werden, die den Vereinszweck unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung, sowie durch schriftliche Empfehlung eines Mitglieds erworben. Der Beitritt bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
- (4) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(5) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres,
- b) durch den Tod der natürlichen oder das Erlöschen der juristischen Person oder der Personengesellschaft, die als Mitglied dem Verein angehört,
- c) durch Ausschluss des Mitgliedes durch Beschluss mit mindestens 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

## **§ 5. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfer.

## **§ 6. Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer
  - b) die Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - c) die Wahl und Entlastung der Kassenprüfer
  - d) Änderungen der Satzung
  - e) die Bestellung von Rechnungsprüfern
  - f) die Auflösung des Vereins
- (2) Wenigstens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit, aus wichtigem Grund auch mit einer kürzeren Frist als der nach Abs. 2, jedoch von nicht weniger als 2 Wochen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung ein Mitglied zum Versammlungsleiter.
- (5) Der Ablauf der Mitgliederversammlung sowie die gefassten Beschlüsse sind unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung vom Versammlungsleiter oder einer von ihm hiermit betrauten Person in ein Protokoll aufzunehmen, das vom Verfasser und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen, ordentlichen Mitglieder, sofern sich nicht aus dieser Satzung oder aus dem Gesetz etwas anderes ergibt. Schriftliche Stimmrechtsübertragungen sind möglich, die vor Beginn der MV dem Versammlungsleiter zu übergeben sind. Jedes anwesende Mitglied kann nur zwei Abwesende vertreten.
- (7) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind antragsberechtigt.

## **§ 7. Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Kassenwart.
- (2) Zur Wahl stellen können sich ausschließlich ordentliche Mitglieder soweit sie natürliche Personen sind.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Amtsinhaber gewählt ist. Im Falle des Todes eines Vorstandsmitglieds bestellt der Vorstand durch Beschluss einen kommissarischen Amtsinhaber und beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, auf der ein neuer Amtsinhaber gewählt wird.
- (5) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind allein zur Vertretung berechtigt. Hierbei sind sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung aller laufenden Geschäfte des Vereins. Im Einzelfall können ihm durch den Vorsitzenden bzw. durch den stellvertretenden Vorsitzenden besondere Aufgaben übertragen werden. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (7) Der Kassenwart führt die Vereinskasse und erledigt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Der Kassenwart ist dem restlichen Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

## **§ 8. Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
- (4) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (5) Die Kassenprüfer unterrichten Vorstand und Mitgliederversammlung schriftlich über das Ergebnis der Kassenprüfung.

## **§ 9. Kuratorium**

- (1) Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen. Die Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren durch den Vorstand berufen. Eine erneute Berufung ist unbegrenzt möglich.
- (2) Das Kuratorium setzt sich aus Vertretern verschiedener Bereiche des öffentlichen Lebens mit wissenschaftlicher oder praktischer Relevanz für Familien mit erblichem Brust- und Eierstockkrebs zusammen.
- (3) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand in Grundsatz-, fachlichen und wissenschaftlichen Fragen sowie in Angelegenheiten der Fort- und Weiterbildung zu beraten und trägt im Übrigen zur gesellschaftlichen Repräsentanz bei.
- (4) Das Kuratorium regelt seine Geschäftsordnung selbst. Die Geschäftsordnung des Kuratoriums bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 10. Satzungsänderung**

- (1) Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen ordentlichen Mitglieder des Vereins.
- (2) Eine Satzungsänderung, die den gemeinnützigen Zweck des Vereins gem. § 3 aufheben will, ist unzulässig.
- (3) Sofern vom Amtsgericht oder vom Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

## **§ 11. Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist auf die Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins hinzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt nach Beschluss über die Auflösung des Vereins zur Abwicklung der verbliebenen Vereinsgeschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an die Deutsche Krebshilfe e.V., die es ausschließlich für Zwecke im Sinne des §2 zu verwenden hat.

## **§ 12. Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Gründungsversammlung des „BRCA-Netzwerk“ am 9. Februar 2010 in Köln beschlossen und wirksam.